

Anrechnung der IV-Taggelder an die Lohnfortzahlung

Werden während der Lohnfortzahlung Taggelder oder Renten der Invalidenversicherung (IV) ausgerichtet, ist oftmals unklar, ob diese an die Lohnfortzahlung angerechnet werden können. Zudem stellt sich in Bezug auf das relativ neue Institut des Arbeitsversuchs immer häufiger die Frage, wie damit umzugehen ist.

Grundsätzliche Anrechnung der Taggelder und Renten an die Lohnfortzahlung

Die rechtliche Grundlage zur Anrechnung der IV-Taggelder und IV-Renten an die Lohnfortzahlung ergibt sich aus den §§ 104 und 105 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO). In § 104 Abs. 1 VVO wird festgehalten, dass **Taggelder der IV** während

Dienstaussetzungen wegen Krankheit und Unfalls **grundsätzlich auf den Lohn angerechnet werden**. In Bezug auf IV-Renten wird unterschieden zwischen Renten, die durch die IV nachbezahlt werden, Renten die während künftiger Dienstaussetzungen ausgerichtet werden und Renten, die bereits vor Eintritt beim Staat zugesprochen wurden (vgl. § 105 VVO).

Werden gemäss § 105 Abs. 1 VVO Renten durch die IV für eine entsprechende Periode **nachbezahlt** und hat der Staat trotz fehlender oder eingeschränkter Arbeitsfähigkeit Lohn geleistet, kann er den entsprechenden Rentenbetrag beim Versicherer zurückfordern. Im Falle **künftiger Dienstaussetzungen** wegen des Ereignisses, das zur Rente geführt hat, entscheidet die Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion oder das zuständige oberste kantonale Gericht über die Anrechnung auf den Lohn (§ 105 Abs. 2 VVO). Wurde **eine Rente bereits vor dem Eintritt in den Staatsdienst zugesprochen**, wird deren Anrechnung auf den Lohn bei der Anstellung geregelt (§ 105 Abs. 3 VVO). Keine Anrechnung an den Lohn erfolgt, soweit der Grund der Rente, namentlich die herabgesetzte Leistungsfähigkeit oder Notwendigkeit häufiger Arzt- oder Therapiebesuche bei der Festsetzung des Lohnes berücksichtigt wurde oder er sich nicht auf das Arbeitsverhältnis auswirkt (§ 105 Abs. 4 VVO).

Der Arbeitsversuch ohne laufendes Arbeitsverhältnis

Der Arbeitsversuch hat den Zweck, dass die versicherte Person während höchstens sechs Monaten ihre Kompetenzen unter Beweis stellen kann und dass der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin während dieser Zeitdauer die Fähigkeiten des bzw. der Angestellten testen kann. Zudem soll mit dem Arbeitsversuch die Leistungsfähigkeit der versicherten Person für die IV abgeklärt werden. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin ist während des Arbeitsversuchs im Regelfall nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden, es werden jedoch gewisse Vorschriften des Arbeitsvertragsrechts sinngemäss angewendet (vgl. dazu Art. 18a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Während des Arbeitsversuchs erhält die versicherte Person Taggelder der IV oder weiterhin eine Rente, die deren Lebensunterhalt sicherstellen sollen.

In diesen Fällen stellt sich die Frage der Anrechnung der Taggelder oder Renten an den Lohn nicht, da kein Arbeitsverhältnis zwischen der versicherten Person und dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin besteht und damit auch kein Lohn ausgerichtet wird.

Der Arbeitsversuch während des laufenden Arbeitsverhältnisses

Arbeitsversuche finden jedoch zunehmend auch während eines laufenden Arbeitsverhältnisses und am angestammten Arbeitsplatz statt. Damit besteht während des Arbeitsversuchs ein Arbeitsverhältnis zwischen der versicherten Person und dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin. Es stellt sich dabei insbesondere die Frage, ob der Arbeitsversuch als Dienstaussetzung oder allenfalls als Arbeitsleistung zu qualifizieren ist. Liegt weiterhin eine Dienstaussetzung vor, läuft damit die Lohnfortzahlung weiter.

Wie bereits der Begriff des **Arbeitsversuchs** betont, handelt es sich gemäss Wortlaut um eine bloss versuchsweise Rückkehr an den Arbeitsplatz. Das Resultat ist dabei aber alles andere als klar. Die bzw. der Arbeitnehmende ist dabei noch nicht vollständig genesen und daher grundsätzlich auch nicht vollständig arbeitsfähig. Die erbrachte Leistung ist in der Regel mit der normalen Arbeitsleistung nicht vergleichbar, weshalb die Dienstaussetzung andauert. Die Lohnfortzahlung läuft folglich, sofern sie noch nicht ausgeschöpft ist, während des Arbeitsversuchs weiter. Damit ist eine Anrechnung der IV-Taggelder an den Lohn gemäss § 104 Abs. 1 VVO im Regelfall möglich.

Die Informationsstelle AHV/IV hat zudem in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen ein Merkblatt «Taggelder der IV» publiziert, welches sich unter Ziff. 32 wie folgt zu dieser Problematik äussert: «Die ganzen Taggelder oder ein Teil davon können dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin über-

wiesen werden, wenn dieser oder diese der versicherten Person während der Eingliederung einen Lohn (ohne entsprechende Leistung der versicherten Person) oder einen Vorschuss auf Taggelder ausgerichtet hat.»

Grundsätzlich sind damit IV-Taggelder und IV-Renten an die Lohnfortzahlung anzurech-

nen. Dies gilt grundsätzlich auch für den Arbeitsversuch, sofern ein Lohn ausgerichtet wird. Im Einzelfall kann eine lediglich **teilweise Anrechnung** der Taggelder oder Renten unter Berücksichtigung der besonderen Umstände erfolgen.

DG